



# Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen

**Rigi Scheidegg AG**  
Wasserversorgung  
6442 Gersau

Vertreten durch:

Markus Camenzind,  
Verwaltungsratspräsident  
Bläuisstrasse 9  
6442 Gersau

und dem

**Preisüberwacher Stefan Meierhans**  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

betreffend

**Wasserpreise**



Der Wasserversorgung Rigi Scheidegg AG steht vor grossen Investitionen zur Sicherung der Versorgungsqualität. Dabei geht es sowohl um Investitionen zur Erweiterung der Wasserversorgung als auch in die Sicherung der aktuellen Versorgung. Die hier vereinbarten Gebühren decken lediglich die Kosten zur Aufrechterhaltung der bestehenden Wasserversorgung. Alle Investitionen in die Erweiterung sind zu aktivieren und anschliessen von den neuen Kunden zu tragen, soweit sie nicht auch den bereits angeschlossenen Kunden zugutekommen. Zu beachten ist ferner, dass die Wasserversorgung Rigi Scheidegg AG mit Fr. 4.- pro Kubikmeter selber einen hohen Preis für den Wassereinkauf zu entrichten hat.

## 1. Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden einvernehmlichen Regelung sind die Wasserpreise des Versorgungsgebiets der Rigi Scheidegg AG. Die Anschlussgebühren sind nicht Gegenstand dieser Regelung.

Geregelt werden die Grundgebühren und die Mengenpreise von 2010 und 2011.

### Tarife für die Wasserrechnungen ab 1.1.2010:

Gegenüber den Ende 2009 angekündigten Tarifen werden diese wie folgt gesenkt:

	Bisherige Tarife seit 1988	Neue Tarife ab 2010  Gemäss Mitteilun- gen / Ankündi- gungen  Ende 2009	Entscheid Oktober 2010:  Tarife für die Jahre 2010 und 2011  gemäss Abmachung  mit Preisüberwachung vom 19.10.2010
Mietgebühr für Wasserzähler	30.--	40.--	35.--
Grundgebühr pro Einfamilien- haus	340.--	450.--	395.--
Grundgebühr pro Wohnung	250.--	350.--	300.--
Wasserbezug pro m <sup>3</sup>	4.50	6.50	5.50

Diese Werte gelten als Obergrenze und dürfen von der Rigi Scheidegg AG auch tiefer angesetzt werden. Dies wäre insbesondere dann möglich bzw. angezeigt, wenn die Wasserbezugskosten sinken würden.

## 2. Befristung der einvernehmlichen Regelung

Die vorliegende Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2012. Eine Aufhebung oder Änderung ist nur bei wesentlicher Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

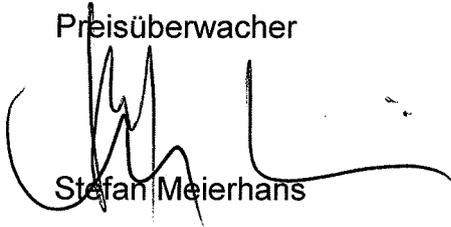


### 3. Sanktionen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.

Bern, den 1.11. 2010

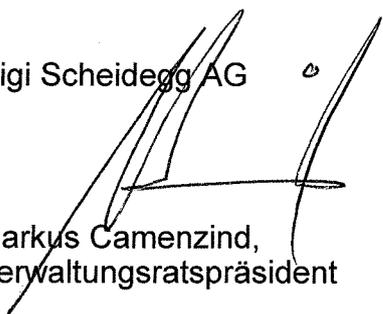
Preisüberwacher



Stefan Meierhans

Gersau, den 2.11. 2010

Rigi Scheidegg AG



Markus Camenzind,  
Verwaltungsratspräsident



**Rigi - Scheidegg AG**  
6442 Gersau  
Blüelstrasse 9  
Verwaltung Tel. 041 828 16 11